

50. Ist es einer Partei, die in einem Rechtsstreit mit einer bestimmten Anspruchsbegründung obgesiegt hat, verwehrt, in einem neuen Rechtsstreit weitergehende Ansprüche aus jenem Sachverhalt mit einer tatsächlichen Begründung zu erheben, die mit der früheren, erfolgreichen Begründung in unvereinbarem Widerspruch steht?

BGB. § 242.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. August 1943 i. S. B. (Rf.)
w. C.-Bank AG. (Befl.). VI 38/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die M.-Privatbank (MPB.), hat im Auftrage des Ehemannes der Klägerin für dessen erste Ehefrau vor dem ersten Weltkrieg in London 350 und für andere Auftraggeber weitere 5030 United States Steel Common Shares gekauft. Es waren Namenspapiere mit Blankotransfer. Der Blankotransfer ist niemals ausgefüllt worden. Ein Stückeberzeichniß hat die erwähnte Bank dem Auftraggeber nicht übermittelt; sie hat auch selbst kein solches erhalten. Von den Stücken lagen 2760 bei dem Schw. Bankverein in London, dessen Hauptsitz in der Schweiz ist, 1130 bei der Société Générale in London und 1490 bei der London C.- and W.-Bank in London. Von den erstgenannten sind 2610, von den letzt-erwähnten 1000 Stück während des Krieges in Ausübung des

den Banken nach englischem Rechte zustehenden Pfandrechts zur Abdeckung von Schulden der M.B. verkauft worden. Weitere 1540 Stück sind auf Grund des Versailler Vertrages liquidiert worden. Endlich sind 240 Stück auf Grund der Winslow-Act freigegeben worden.

Die erste Frau des Mannes der Klägerin ist im Jahre 1924 verstorben und von ihm allein beerbt worden. Er hat die Ansprüche aus diesem Geschäft an seine zweite Frau, die Klägerin, abgetreten. Diese fordberte mit einer im September 1933 erhobenen Klage £ 2795.3.6 nebst Zinsen als ihren Anteil an dem Betrage der Schuld, von der die M.B. durch die Exekution der 2610 Shares befreit worden sei, sowie als ihren Anteil an dem Werte der Stücke, die auf Grund der Winslow-Act freigegeben worden wären, wenn sie nicht exekutiert worden wären.

Das Landgericht hatte diese Klage abgewiesen; das Kammergericht hatte ihr zur Hauptsache stattgegeben und sie nur wegen eines Teiles der Zinsen abgewiesen. Beide Parteien hatten Revision eingelegt. Das Reichsgericht hatte die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Hauptsache bestätigt. Sein Urteil vom 10. Juli 1936 ist im wesentlichen in JW. 1936 S. 2859 Nr. 6 abgedruckt; darauf wird Bezug genommen. In den Entscheidungsgründen ist insbesondere gesagt, keine der Parteien habe behauptet, daß irgendwelche der 5380 von der Rechtsvorgängerin der Beklagten in fremdem Auftrage gekauften, also unter gleichen Bedingungen stehenden Shares für bestimmte Auftraggeber gekauft oder gar ihnen zu eigen übertragen gewesen wären; ein Vorzugsrecht habe also keinem der Gläubiger, die aus dieser Gesamtheit zu befriedigen waren, zugestanden.

Nunmehr hat die Klägerin behauptet, daß ihre Ansprüche höher seien als die von ihr im Vorprozeß geltend gemachten und ihr zugesprochenen Beträge. Sie sei dort davon ausgegangen, daß keine der von der M.B. gekauften Shares für bestimmte Auftraggeber angeschafft worden seien, und habe nur Herausgabe des danach berechneten verhältnismäßigen Erbschaftsteils verlangt, der dem vollen Verkaufserlöse für 169,79 Shares entsprochen habe. Da jedoch von den für ihre (der Klägerin) Rechtsvorgängerin (d. i. die erste Frau B.) von der M.B. gekauften 350 Shares 200 Stück nach dem Depotbuche der M.B.

bei der Schweizer Bank gelegen hätten, habe sie Anspruch auf den vollen Verkaufserlös dieser 200 Stück. Die Beklagte sei daher verpflichtet, ihr den Erlös für weitere 31 Shares herauszugeben, weil der ihr im Vorprozeß zugesprochene Betrag auf den Erlös für 200 Stück anzurechnen sei. Über diesen Anspruch sei im Vorprozeß nicht entschieden worden. Sie hat demgemäß mit einer neuen Klage beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Ersatzvorteils, nämlich von £ 540.74.23, mindestens aber 6420,10 RM sowie weiteren 9454 RM. und 4894,82 RM. von der MdB. oder der Beklagten aus dem Pfundbetrage gezogener Nutzungen oder Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben. Im Vorprozeß sei über den gesamten Anspruch der Klägerin aus dem von ihrer Rechtsvorgängerin der MdB. erteilten Auftrage zum Ankauf von 350 Shares entschieden worden. Der Klageanspruch sei aber auch sachlich nicht begründet. Es sei unrichtig, daß bestimmte Shares für die Rechtsvorgängerin der Klägerin bei dem Schw. Bankverein in London gelegen hätten. Bei den Eintragungen im Depotbuche der MdB. habe es sich lediglich um innere Vermerke gehandelt, aus denen die Klägerin keine Rechte herleiten könne. Weder sei ihrer Rechtsvorgängerin oder deren Ehemann ein Stückerzeichnis übersandt noch überhaupt eine Mitteilung des Inhalts gemacht worden, daß von den gekauften Shares 200 Stücke bei dem Schw. Bankverein lägen. Die Gattungsschuld der MdB. habe sich auf die angeblich beim Schw. Bankverein liegenden 200 Stücke demgemäß nicht beschränkt. Ferner stehe dem Anspruch der Einwand der Verwirkung entgegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil ihr die Rechtskraft der Urteile des Vorprozesses entgegenstehe. Die Berufung der Klägerin ist vom Kammergericht unter Zurückweisung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache aus sachlichen Erwägungen zurückgewiesen worden. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat in dem früheren Rechtsstreit ihren Anspruch darauf gestützt, daß sie bei gleicher Rechtslage mit allen Gläubigern unter denselben Bedingungen wie diese Wertpapiere

gekauft und Anspruch auf deren Lieferung erworben habe; daß irgendwelche dieser Papiere für bestimmte Auftraggeber gekauft oder gar ihnen zu eigen übertragen gewesen seien, war von ihr nicht nur nicht behauptet, sondern als der Begründung ihres Anspruchs offensichtlich widersprechend für ausgeschlossen erachtet worden. Ihr Recht auf Anteilnahme an dem Ersatz, der an die Stelle der exekutierten Shares getreten ist, war entscheidend hierauf gegründet worden. Diese rechtlichen Gesichtspunkte sind es auch gewesen, die der Klägerin zu ihrem Erfolge nach Maßgabe der früheren Urteile des Kammergerichts und des Reichsgerichts verholfen haben, und zwar in bezug auf die ganzen 350 Shares, auf deren Lieferung sie einen Anspruch gehabt hatte.

Mit der Begründung des nunmehr erhobenen Anspruchs setzt sich die Klägerin in vollkommenen und entscheidenden Widerspruch zu jener Rechtsgrundlage. Nun behauptet sie gerade das, wovon an der erwähnten Stelle des Urteils des Reichsgerichts vom 10. Juli 1936 gesagt worden war, daß es nicht behauptet sei, und woraus die Folgerung („also“) hergeleitet worden war, daß keinem der Gläubiger, die aus dieser Gesamtheit der angeschafften Shares zu befriedigen waren, ein Vorzugsrecht zugestanden habe, worauf also ihre Beteiligung an dem Ersatz (§ 281 BGB.) entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der 5380 Shares, die unter dem Namen der MBB. bei den drei Londoner Banken lagen, gegründet worden war. Die Begründung des Anspruchs, mit dem sie damals obgesiegt hat, schließt die Begründung des Anspruchs, den sie jetzt erhebt, schlechthin aus und umkehrt.

Wohl hatte die Klägerin die Behauptung, auf die sie nunmehr den Klageanspruch stützt, schon im Vorprozeß aufgestellt, und sie hatte auch schon damals daraus nicht nur den Anspruch herleiten wollen, den sie gegenwärtig erhebt, sondern auch den bis dahin erhobenen Anspruch so begründen wollen. Nachdem ihr aber das Armenrecht für den Mehranspruch versagt worden war, hat sie unter vorläufigem Fallenlassen des Mehranspruchs den bis dahin verfolgten Anspruch nur noch (vgl. den Tatbestand der Urteile des Kammergerichts und des Reichsgerichts) auf die oben kurz umschriebene Rechtslage gegründet, die, wie erwähnt, der Annahme geradezu entgegenstand, daß irgendwelche Shares für sie gekauft oder gar ihr zu eigen übertragen gewesen wären

oder daß ihr überhaupt irgendein Vorzugsrecht an solchen zugestanden hätte. Dazu ist sie keineswegs gezwungen gewesen. Denn wenn sie auch durch die Verfassung des Armenrechts damals gehindert gewesen sein mag, den angekündigten Mehranspruch zu erheben, so war sie doch nicht daran gehindert, dem bereits erhobenen Anspruch die Begründung zu geben, die sie nunmehr nicht nur dem Mehranspruch, sondern in Wahrheit auch dem damals erhobenen und ihr dann zugesprochenen Anspruch gibt und die sie anscheinend für richtig hielt und hält. Sie zog es vor, bei einer Begründung zu bleiben, die sich, wie gezeigt, mit der Anspruchsbegründung nicht verträgt, die sie hatte vorbringen wollen und nunmehr vorbringt, und die, wie erwähnt, in Wahrheit keineswegs nur den jetzt erhobenen Mehranspruch betrifft, sondern auch den damals erhobenen und ihr zuerkannten Anspruch erfährt.

Das muß ihr aber verwehrt sein. Ob entsprechend der Auffassung des Landgerichts und abweichend von der des Kammergerichts der Einwand der Rechtskraft einem solchen Wechsel der Anspruchsbegründung entgegensteht, insofern, als die Begründung nicht nur die damals vorbehaltene Erhöhung des Klageanspruchs umfaßt, sondern den ganzen Anspruch, sowohl den früher wie auch den nunmehr erhobenen, und als sich die Rechtskraft immer auf den Anspruch erstreckt, wie er durch den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des rechtskräftigen Urteils gekennzeichnet ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls verbieten die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) der Klägerin, mit der einen Begründung den einen Teil eines in Wahrheit einheitlichen Gesamtanspruchs, mit einer anderen, die erste Begründung (und umgekehrt) ausschließenden Begründung den anderen Teil desselben einheitlichen Gesamtanspruchs zu verfolgen.

Aus diesen Erwägungen kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf den Sachverhalt bedarf.